

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG)

Änderung vom 11. September 2025

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG) vom 28. Mai 1970 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:

§ 47 Abs. 1

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu:

21. **(geändert)** Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindenamens;
22. **(neu)** Antrag an den Regierungsrat auf Abweichung von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit auf Gemeindestrassen;
23. **(neu)** Antrag an den Regierungsrat auf Abweichung von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit auf Kantonsstrassen innerhalb von Ortschaften.

§ 185c (neu)

Abweichung Höchstgeschwindigkeit Kantonsstrassen innerorts

¹ Anträge aus den Gemeinden auf Abweichung von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit auf Kantonsstrassen innerorts, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 47 Abs. 1 Ziff. 23 bereits beim Regierungsrat bzw. der Kantonsverwaltung hängig sind, sind innert 2 Jahren nach Inkrafttreten von § 47 Abs. 1 Ziff. 23 der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat der betroffenen Gemeinden zur Genehmigung vorzulegen. Im Falle einer ausbleibenden Genehmigung der jeweiligen Anträge sind diese als gegenstandslos zu betrachten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal, 11. September 2025

Im Namen des Landrats

der Präsident: Tschudin

die Landschreiberin: Heer Dietrich